

**Satzung**  
**des Zweckverbandes**  
**Südwestfälisches Studieninstitut für kommunale Verwaltung**  
**und Verwaltungsakademie für Westfalen**

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes für das Südwestfälische Studieninstitut für kommunale Verwaltung und Verwaltungsakademie für Westfalen hat in ihrer Sitzung am 6. Mai 2019 auf Grund der §§ 7 und 20 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 1979 (GV. NRW. S. 621), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.01.2018 (GV. NRW. S. 90) beschlossen, die Satzung des Zweckverbandes vom 27. Juli 1982, zuletzt geändert am 26. November 2018, zu ändern und ihr folgende Fassung zu geben:

**§ 1**

**Verbandsmitglieder**

- (1) Der Ennepe-Ruhr-Kreis, der Märkische Kreis, der Kreis Olpe, der Kreis Siegen-Wittgenstein, der Kreis Unna, die kreisfreie Stadt Hagen und der Zweckverband Südwestfalen-IT bilden nach Maßgabe des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit einen Zweckverband (Freiverband).
- (2) Kreisangehörige Städte mit mindestens 50 000 Einwohnern können Mitglieder des Zweckverbandes bleiben und werden.

**§ 2**

**Name, Sitz, Siegel**

- (1) Der Zweckverband führt den Namen „Zweckverband Südwestfälisches Studieninstitut für kommunale Verwaltung und Verwaltungsakademie für Westfalen“.
- (2) Der Zweckverband hat seinen Sitz in Hagen.
- (3) Der Zweckverband führt das am Ende der Satzung abgedruckte Siegel.

**§ 3**

**Aufgaben des Zweckverbandes**

- (1) Der Zweckverband ist Träger des Südwestfälischen Studieninstitutes für kommunale Verwaltung (Institut) und der Verwaltungsakademie für Westfalen (Akademie). Institut und Akademie werden auf öffentlich-rechtlicher Grundlage betrieben.

(2) Das Institut hat die Aufgabe, den Dienstkräften der Verbandsmitglieder des Zweckverbandes und den Dienstkräften der kreisangehörigen Gemeinden durch ein planmäßiges Studium eine fundierte theoretische, aber gleichwohl praxisbezogene Berufsausbildung zu vermitteln, die vorgeschriebenen Prüfungen abzunehmen und fachliche Fortbildung zu betreiben. Das Institut hat ferner die Aufgabe, bei der Auslese der Bewerber die Anstellungsbehörden zu beraten und zu unterstützen, insbesondere die vorgeschriebenen oder üblichen Auswahlverfahren durchzuführen. Das Institut kann weitere Aufgaben übernehmen. Es ist für alle Gemeinden und Gemeindeverbände nach § 1 dieser Satzung grundsätzlich die allein zuständige Ausbildungsstätte. Näheres regeln die Ausbildungs- und Prüfungsordnungen sowie die Institutsordnung.

(3) Die Akademie hat die Aufgabe, auf wissenschaftlicher Grundlage die allgemeine und berufliche Fortbildung von Beamten und Beschäftigten des öffentlichen Dienstes zu fördern. Sie erfüllt diese Aufgabe insbesondere durch die Veranstaltung von Semesterlehrgängen, Vortragsreihen, Fachseminaren und Fachtagungen. Es können auch Angehörige der Wirtschaft teilnehmen.

## **§ 4**

### **Organe und Dienstkräfte des Zweckverbandes**

(1) Organe des Zweckverbandes sind die Verbandsversammlung und der Verbandsvorsteher.

(2) Neben diesen Organen werden ein Verbandsausschuss und ein Rechnungsprüfungsausschuss gebildet. Es können weitere Ausschüsse gebildet werden.

(3) Zur Erledigung seiner Aufgaben kann der Zweckverband hauptamtlich tätige Beamte und Beschäftigte einstellen.

(4) Der Zweckverband beruft einen hauptamtlichen Studienleiter, dem die Leitung des Studienbetriebs obliegt, sowie eine nebenamtliche Studienleitung für die Akademie. Für die Studienleitung der Akademie muss mindestens ein Hochschullehrer bestellt werden, der für den Studienbetrieb verantwortlich ist. Der Zweckverband beruft ferner einen Geschäftsführer als stellvertretenden Studienleiter, der die Funktion des Kämmerers im Sinne der haushaltsrechtlichen Vorschriften der Gemeindeordnung NRW wahrnimmt.

## **§ 5**

### **Zusammensetzung der Verbandsversammlung**

(1) Die Verbandsversammlung besteht aus Vertretern der Verbandsmitglieder. Jedes Verbandsmitglied entsendet einen Vertreter und bestellt einen Stellvertreter für den Fall der Verhinderung.

(2) Die Verbandsversammlung wählt aus ihrer Mitte den Vorsitzenden und dessen Stellvertreter.

(3) Der Verbandsvorsteher, sein Stellvertreter, der Studienleiter und der Geschäftsführer nehmen mit beratender Stimme an den Sitzungen der Verbandsversammlung teil.

## **§ 6**

### **Sitzungen**

(1) Neben den gesetzlich vorgeschriebenen Sitzungen können diese nach Bedarf stattfinden. Eine Sitzung ist – auf Verlangen unverzüglich – einzuberufen, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder oder der Vorstandsvorsteher unter Angabe der zur Beratung zu stellenden Gegenstände dies schriftlich beim Vorsitzenden beantragt.

(2) Der Vorsitzende setzt die Tagesordnung im Benehmen mit dem Vorstandsvorsteher fest. Zu den Sitzungen der Verbandsversammlung sind alle Mitglieder der Verbandsversammlung sowie der Vorstandsvorsteher, der hauptamtliche Studienleiter und der Geschäftsführer schriftlich einzuladen. In der Einladung sind Zeit und Ort der Sitzung sowie die Tagesordnung anzugeben. Zwischen dem Tage der Absendung der Einladung und dem Sitzungstage müssen wenigstens acht volle Tage liegen, den Tag der Absendung nicht eingerechnet. In dringenden Fällen kann die Ladungsfrist bis auf drei volle Tage verkürzt werden. Die Dringlichkeit ist in der Einladung zu begründen. Zeit und Ort der Sitzung sowie die Tagesordnung sind gemäß § 20 öffentlich bekannt zu machen.

(3) Die Sitzungen der Verbandsversammlung sind öffentlich. Für folgende Angelegenheiten wird die Öffentlichkeit ausgeschlossen:

- a) Personalangelegenheiten, sofern sie Rückschlüsse auf einzelne Personen zulassen,
- b) Auftragsvergaben,
- c) Angelegenheiten der Rechnungsprüfung mit Ausnahme der Beratung des Prüfungsergebnisses.

Im Übrigen gilt § 48 der Gemeindeordnung.

(4) Sofern der Vorstandsvorsteher nicht selbst Mitglied der Verbandsversammlung ist, nimmt er, ebenso wie der hauptamtliche Studienleiter, an den Sitzungen mit beratender Stimme teil.

(5) Der Vorsitzende leitet die Verhandlungen, eröffnet und schließt die Sitzungen, handhabt die Ordnung und übt das Hausrecht aus.

## **§ 7**

### **Abstimmungen**

(1) Beschlüsse der Verbandsversammlung werden, soweit das Gesetz oder die Satzung nichts anderes vorschreibt, mit Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

(2) Änderungen dieser Satzung bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der satzungsmäßigen Mitglieder der Verbandsversammlung.

## **§ 8**

### **Niederschrift**

(1) Über die Beschlüsse und Wahlen der Verbandsversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen. Diese ist von dem Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter und einem weiteren von der Verbandsversammlung jeweils mit einfacher Stimmenmehrheit zu bestimmenden Mitglied und dem Schriftführer zu unterzeichnen.

(2) Schriftführer ist der Geschäftsführer des Zweckverbandes; sein Vertreter wird vom Vorstandsvorsteher berufen.

## **§ 9**

### **Zuständigkeiten der Verbandsversammlung**

(1) Die Verbandsversammlung ist das oberste Organ des Zweckverbandes. Sie beschließt über alle Angelegenheiten, soweit gesetzlich oder durch die Verbandssatzung nichts anderes bestimmt ist und überwacht die Durchführung ihrer Entscheidungen.

(2) Neben den ihr durch Gesetz oder Rechtsverordnung zugewiesenen Aufgaben beschließt sie insbesondere über

- a) den Erlass und die Änderung der Verbandssatzung,
- b) den Erlass und die Änderung der Institutsordnung und der Akademieordnung (§ 15),
- c) den Erlass und die Änderung der Entgeltordnung (§ 16 Abs. 3),
- d) den Erlass und die Änderungen der Prüfungsordnungen,
- e) die Wahl und Bestellung des Vorstandsvorstehers und seines Stellvertreters,
- f) die Ernennung, die Beförderung und Entlassung des hauptamtlichen Studienleiters, seines Stellvertreters (§ 4 Abs. 4 Satz 3) – einschließlich ihrer Bestellung,
- g) Bestellung der ehrenamtlichen Studienleitung der Akademie,
- h) die Einstellung, Höhergruppierung und Entlassung der sonstigen Mitarbeiter des Zweckverbandes im Beschäftigungsverhältnis ab Entgeltgruppe 13 TVöD,
- i) den Erlass der Haushaltssatzung nebst Stellenplan und die Festsetzung der Verbandsumlage,
- j) die Rechnungslegung und die Entlastung des Vorstandsvorstehers,
- k) die Auflösung des Zweckverbandes.

(3) Ist die Einberufung der Verbandsversammlung nicht rechtzeitig möglich und kann die Entscheidung nicht aufgeschoben werden, weil sonst erhebliche Nachteile oder Gefahren entstehen können, kann der Vorstandsvorsteher zusammen mit dem Vorsitzenden der Verbandsversammlung oder seinem Vertreter entscheiden. Diese Entscheidungen sind der Verbandsversammlung in der nächsten Sitzung zur Genehmigung vorzulegen. Sie kann die Dringlichkeitsentscheidung aufheben, soweit nicht schon Rechte anderer durch die Ausführung der Entscheidung entstanden sind.

(4) Die Verbandsversammlung überwacht die Geschäftsführung des Verbandsvorstehers. Sie ist von diesem über alle wichtigen Angelegenheiten des Zweckverbandes zu unterrichten. Sie kann von dem Verbandsvorsteher jederzeit Auskünfte über alle Angelegenheiten des Zweckverbandes verlangen.

(5) Die Verbandsversammlung ist oberste Dienstbehörde der Beamten des Zweckverbandes und Dienstvorgesetzter des Verbandsvorstehers.

## **§ 10**

### **Verbandsvorsteher**

(1) Der Verbandsvorsteher ist zugleich Institutsvorsteher des Instituts im Sinne der Ausbildungs- und Prüfungsordnungen und Direktor der Akademie. Seine Wahl erfolgt nach § 16 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit. Er wird entweder von seinem Vertreter im Hauptamt oder durch einen anderen Beamten eines Verbandsmitglieds vertreten.

(2) Der Verbandsvorsteher vertritt den Zweckverband gerichtlich und außergerichtlich. Er führt die Geschäfte der laufenden Verwaltung sowie nach Maßgabe der Gesetze, der Verbandssatzung und der Beschlüsse der Verbandsversammlung die übrige Verwaltung des Zweckverbandes. Die Ausführung dieser Aufgaben obliegt dem Studienleiter und dem Geschäftsführer im Auftrag des Verbandsvorstehers.

(3) Der Verbandsvorsteher bereitet die Beschlüsse der Verbandsversammlung vor und führt sie aus.

(4) Der Verbandsvorsteher ist Dienstvorgesetzter des hauptamtlichen Studienleiters und der weiteren Dienstkräfte des Zweckverbandes. Über Einstellungen, Höhergruppierungen und Entlassungen von Beschäftigten bis einschließlich Entgeltgruppe 12 TVöD entscheidet der Verbandsvorsteher nach Maßgabe des Stellenplans.

(5) Erklärungen, durch die der Zweckverband verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform. Sie sind vom Verbandsvorsteher oder seinem Vertreter und dem hauptamtlichen Studienleiter oder dessen Vertreter zu unterzeichnen. Sätze 1 und 2 gelten nicht für Geschäfte der laufenden Verwaltung. In diesem Zusammenhang können Vertretungsbefugnisse auch Dienstkräften des Zweckverbandes (§ 14) durch den Verbandsvorsteher eingeräumt werden. § 64 Abs. 3 (ausdrücklich Bevollmächtigter) und Abs. 4 (Folgen einer Formverletzung) der Gemeindeordnung gelten entsprechend.

## **§ 11**

### **Verbandsausschuss**

(1) Der Verbandsausschuss wird für die Dauer der Amtszeit der Verbandsversammlung gewählt. Er besteht aus folgenden Mitgliedern:

- a) dem Vorsitzenden der Verbandsversammlung als Vorsitzendem,
- b) dem Verbandsvorsteher,

c) zwei Vertretern der Kreise, einem Vertreter der kreisfreien Stadt Hagen, vier Vertretern der kreisangehörigen Gemeinden, davon ein Vertreter der im § 1 Absatz 2 genannten Städte sowie einem Vertreter des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe. Für jedes Mitglied wird ein Stellvertreter gewählt.

(2) Die Vertreter der zu Absatz 1 Buchstaben a) und b) genannten Mitglieder sowie der Studienleiter und Geschäftsführer nehmen mit beratender Stimme an den Sitzungen teil.

(3) Der Verbandsausschuss berät und unterstützt die Verbandsversammlung. Er bereitet Entscheidungen der Verbandsversammlung in Angelegenheiten vor, die ihm im Einzelfall von der Verbandsversammlung zur Beratung übertragen werden.

(4) Für die Niederschrift über die Beschlüsse gilt § 8 Abs. 1 entsprechend.

## **§ 12**

### **Rechnungsprüfungsausschuss**

(1) Der Rechnungsprüfungsausschuss besteht aus je einem Vertreter der Kreise, der kreisfreien Stadt Hagen und der kreisangehörigen Gemeinden des Zweckverbandsgebietes.

Für jedes Mitglied wird ein Stellvertreter gewählt.

Der Ausschuss wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und dessen Vertreter für die Dauer der Wahlzeit der Mitglieder der Verbandsversammlung.

(2) Der Rechnungsprüfungsausschuss prüft den Jahresabschluss des Zweckverbandes. Er bedient sich hierbei des Rechnungsprüfungsamtes eines Verbandsmitgliedes gemäß der Entscheidung durch die Verbandsversammlung.

## **§ 13**

### **Ehrenamtliche Tätigkeit**

Die Mitglieder der Verbandsversammlung, der Ausschüsse, der Verbandsvorsteher und die Studienleitung der Akademie sind ehrenamtlich tätig.

## **§ 14**

### **Bedienstete des Zweckverbandes**

(1) Der Studienleiter des Institutes wird als hauptamtlicher Beamter des Zweckverbandes berufen.

(2) Die sonstigen Lehrkräfte können als Beamte oder Beschäftigte im Dienst des Zweckverbandes oder auf Honorarbasis als freie Mitarbeiter beschäftigt werden.

(3) Die übrigen Mitarbeiter und das Hilfspersonal können als Beamte oder Beschäftigte des Zweckverbandes beschäftigt werden.

(4) Die nach geltendem Recht auszustellenden Urkunden für die Beamten des Zweckverbandes sowie Arbeitsverträge und sonstige schriftlichen Erklärungen zur Regelung der Rechtsverhältnisse von Beschäftigten des Zweckverbandes bedürfen der Unterzeichnung durch den Verbandsvorsteher und den Vorsitzenden der Verbandsversammlung.

## **§ 15**

### **Institutsordnung und Akademieordnung**

(1) Zum Erlass, zur Änderung und zur Aufhebung der Instituts- und Akademieordnung ist die Mehrheit der Stimmen der satzungsmäßigen Zahl der Mitglieder der Zweckverbandsversammlung erforderlich.

(2) Die Instituts- und Akademieordnung und ihre Änderungen sind nach Vorlage der Niederschrift (§ 8 Abs. 1) vom Verbandsvorsteher auszufertigen. Die Ausfertigung ist den Anstellungskörperschaften bekannt zu geben und an der Bekanntmachungstafel des Zweckverbandes in Hagen, Roggenkamp 12, durch den Zweckverband durch dreiwöchigen Aushang zu veröffentlichen. Auf den wesentlichen Inhalt der Ordnungen ist zu Beginn eines Lehr- oder Studiengangs hinzuweisen. Gleichzeitig sind die Teilnehmer darüber zu informieren, dass die Ordnungen jederzeit zur Einsicht zur Verfügung stehen.

## **§ 16**

### **Wirtschaftsführung, Entgelte und Verbandsumlage**

(1) Die Wirtschaftsführung des Zweckverbandes richtet sich nach § 18 Abs. 1 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit. Bei der Aufstellung des Haushaltsplanes kann auf den Vorbericht und die mittelfristige Finanzplanung verzichtet werden.

(2) Für die Tätigkeit des Zweckverbandes werden privatrechtliche Entgelte nach Maßgabe einer von der Verbandsversammlung zu erlassenden Entgeltordnung gefordert. Für Mitarbeiter von Anstellungskörperschaften und Einrichtungen, die nicht zu den das Institut tragenden Gemeinden und Gemeindeverbänden gehören, kann die Entgeltordnung jeweils eine höhere Belastung vorsehen. Die Entgeltordnung und ihre Änderungen sind den Verbandsmitgliedern bekannt zu geben. Das gleiche gilt für sonstige Anstellungskörperschaften, soweit sie tatsächlich betroffen sind. § 20 findet keine Anwendung.

(3) Soweit die zur Erfüllung der Aufgaben des Zweckverbandes erforderlichen Mittel nicht durch eigene Einnahmen des Zweckverbandes gedeckt werden, wird von den Verbandsmitgliedern eine Umlage erhoben. Darüber hinaus leisten die bisherigen Mitglieder der Akademie Zuschüsse für die laufenden Ausgaben der Akademie. Über die Höhe der Zuschüsse werden besondere Vereinbarungen getroffen.

(4) Die Umlage bemisst sich nach der Einwohnerzahl der Verbandsmitglieder. Maßgeblich ist die vom Landesamt für Datenverarbeitung und Statistik Nordrhein-Westfalen festgestellte Zahl zum 31.12. des dem Jahr der Aufstellung des Haushaltsplanes vorausgehenden Jahres.

(5) Die Verbandsmitglieder stellen, soweit in Orten ihres Gebietes Veranstaltungen des Institutes oder der Akademie durchgeführt werden, die erforderlichen Räume einschließlich Heizung, Beleuchtung und Reinigung unentgeltlich zur Verfügung. Dies gilt nicht für die Räume des Instituts und der Akademie am Sitz des Zweckverbandes sowie für Räume, über welche die Verbandsmitglieder selbst nicht unentgeltlich verfügen können.

## **§ 17**

### **Auflösung**

(1) Der Zweckverband wird aufgelöst, wenn mindestens zwei Drittel der satzungsmäßigen Mitglieder der Verbandsversammlung die Auflösung beschließen und die Verbandsmitglieder zustimmen. Die Auflösung bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

(2) Bei der Auflösung des Zweckverbandes fällt das Vermögen den Verbandsmitgliedern in dem gleichen Verhältnis zu, in dem sie im Durchschnitt der letzten fünf Haushaltsjahre die Verbandsumlage zu leisten hatten. Verbindlichkeiten sind in gleicher Weise zu übernehmen.

(3) Zu den Verbindlichkeiten zählen auch die Gehalts- und Versorgungsbezüge der Bediensteten des Zweckverbandes sowie ihrer Hinterbliebenen. Die hauptamtlichen Bediensteten des Zweckverbandes sind im Falle einer Auflösung von den Verbandsmitgliedern zu übernehmen. Die Vorschriften des Beamtenstatusgesetzes in der jeweils geltenden Fassung finden entsprechende Anwendung.

## **§ 18**

### **Ausscheiden eines Mitgliedes**

(1) Das Ausscheiden eines Verbandsmitgliedes ist mit Zustimmung von zwei Dritteln der satzungsmäßigen Mitglieder der Verbandsversammlung und nur mit einer zweijährigen Kündigungsfrist zum Schluss eines Haushaltsjahres möglich.

(2) Das ausscheidende Mitglied hat bis zum Tage seines Ausscheidens entstandene Versorgungsverpflichtungen anteilmäßig zu tragen und wird in dem gleichen Umfang an dem Reinvermögen beteiligt. Es gilt der in § 16 Abs. 5 genannte Maßstab.



## **§ 19**

### **Anwendung der Gemeindeordnung**

Soweit diese Satzung keine besonderen Vorschriften trifft, finden auf den Zweckverband gemäß § 8 Abs. 1 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit die Vorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen sinngemäß Anwendung.

## **§ 20**

### **Bekanntmachungen**

(1) Die gesetzlich vorgeschriebenen öffentlichen Bekanntmachungen des Zweckverbands erfolgen im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Arnsberg oder durch Bereitstellung im Internet. Sie treten, wenn nichts anderes bestimmt ist, am Tage nach der Veröffentlichung im Amtsblatt in Kraft. Erfolgt die öffentliche Bekanntmachung durch Bereitstellung im Internet, ist die öffentliche Bekanntmachung mit Ablauf des Tages, an dem das digitalisierte Dokument im Internet verfügbar ist, vollzogen. Der Zweckverband hat auf die erfolgte Bereitstellung und die Internetadresse durch Veröffentlichung im Amtsblatt hinzuweisen.

(2) Die öffentlichen Bekanntmachungen veranlasst der Verbandsvorsteher. Er übt die Kompetenzen aus, welche nach der Bekanntmachungsverordnung vom 26. August 1999 (GV. NRW. S. 516) dem Bürgermeister zugewiesen sind.

## **§ 21**

### **Inkrafttreten**

Die am 6. Mai 2019 geänderte Verbandssatzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft. Mit diesem Zeitpunkt tritt die bisherige Fassung der Satzung außer Kraft.

L.S.

Hagen, 6. Mai 2019